**Mustertext für die Urkunde eines patronalen Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungsverpflichtungen**

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Art. 11.1 Unter dem Namen  " .......... " wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 ff. OR errichtet. |
| Sitz | 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der " ...**\***) " (nach­stehend Firma genannt) in ... . Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zu­stim­mung der Aufsichtsbehörde an einen an­deren Ort in der Schweiz verlegen.**\***) Arbeitgeberfirma gemäss aktuellem Handelsregisterauszug |
| Zweck | Art. 22.1 Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zugunsten der Ar­beitnehmer der Firma sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Zweck kann insbesondere erfüllt werden durch- die Erbringung von freiwilligen Zusatzleistungen zu den regle­mentarischen Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod,- die Erbringung von freiwilligen Einkaufsleistungen bei der reglementarischen Vorsorge der Arbeitnehmer. |
|  | 2.2 Weiter bezweckt die Stiftung die Erbringung von Leistungen an die Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. |
|  | 2.3 Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versi­cherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Perso­nalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zu­gunsten der Destinatäre bestehen.  |
| (bei Einschluss wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen) | 2.4 Der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates, welcher der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist, auch das Per­sonal von mit der Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbun­denen Unternehmungen angeschlossen werden, sofern der Stif­tung dazu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und die erwor­benen Rechtsansprüche und An­wartschaften der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden. |
| Reglemente | Art. 33.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durch­führung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemen­te erlassen. Solche Reglemente können vom Stif­tungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre ge­ändert werden.  Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.3.2 Solange der Stiftungsrat keine Reglemente erlassen hat, ent­scheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflicht­gemässem Ermessen. |
| Vermögen | Art. 44.1 Die Firma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. ... . Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige Zu­wen­dungen der (des) Arbeitgeber(s) und Dritter sowie durch die Er­trägnisse des Stiftungs­vermögens. |
|  | 4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorge­zwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firma (evtl. die Firmen) rechtlich verpflichtet ist (evtl. sind) oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (evtl. entrichten) (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.). |
|  | 4.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtli­chen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu ver­walten. |
| Rechnungsabschluss | Art. 55.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den ... . |
|  | 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungs­ab­schluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbe­hörde auf ein anderes Datum verlegt werden. |
| Stiftungsrat | Art. 66.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus minde­stens zwei Mitgliedern, die von der Firma (bzw. den Firmen) er­nannt werden. |
|  | 6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsur­kunde und Reglementen nach pflichtgemässem Ermessen. |
|  | 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Mitglieder, welche mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stif­tungsrat aus. Ein aus­scheidendes Mitglied hat jedoch weiter­zuwirken, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat. |
|  | 6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stif­tung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. |
|  | 6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mit­glieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich ge­fasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsit­zenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. |
| Prüfung | Art. 7 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. |
| Änderungen | Art. 8 Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organi­sation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personal­vorsorge nicht entfremdet werden. |
| Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation  | Art. 99.1 Bei Übergang der Firma an einen Rechtsnachfolger oder bei Fu­sion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne ge­gentei­ligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechts­nachfol­ger über. |
|  | 9.2 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der erworbenen Rechtsansprüche und Anwartschaften der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein all­fällig ver­bleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungs­zweckes zu ver­wenden.  Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat be­sorgt, wel­cher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbe­halten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungs­verfügung der Aufsichtsbehörde. |
|  | 9.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlos­se­ne Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine an­de­re Verwendung als zu den in Art. 2 genannten Zwecken sind aus­geschlossen. |
|  | 9.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liqui­dation der Stiftung bleibt vorbehalten. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  Ort, Datum | Der/Die Stifter(in): |